

Publicationsverordnung

die Erlassung eines Allgemeinen Berggesetzes betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*, thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie folgt:

§ I. Nachdem Wir eine Revision des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851, sowie eine den Zeitverhältnissen entsprechende Modification der, in der Hauptsache auf den Mandaten vom 10. September 1822 und 2. April 1830 beruhenden Verfassung des Kohlenbergbaues beschlossen und Uns in dessen Verfolg mit Unsern getreuen Ständen über die Erlassung eines neuen Allgemeinen Berggesetzes einverstanden haben: so bringen Wir dies Gesetz beigefügt zu Jedermanns Nachachtung, bestimmen aber

§ II. daß dasselbe — insoweit nicht in §§ 5 und 16 eine andere Anordnung getroffen worden ist — erst mit dem Januar 186 . . . , als dem Beginne des nächsten Bergrechnungsjahres, in Wirksamkeit trete.

§ III. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf den Regalbergbau in der Oberlausitz, indem über den Zeitpunkt, wo und den Umfang, in welchem das Gesetz dort für den Regalbergbau zur Geltung gelangen soll, das Erforderliche seiner Zeit noch von Unserm Finanzministerium bekannt gemacht werden wird.

§ IV. Innerhalb der Bezirke der Gerichtsämter Freiberg, Brand, Rössen, Rosßwein, Tharandt, Sayda und Frauenstein, ingleichen der Stadt Freiberg tritt für den dort befindlichen Regalbergbau an die Stelle von Bergbehörden der in § 178, Punkt 1 des Gesetzes bezeichneten Art zur Zeit und bis eine gleiche Einrichtung auch dort möglich wird, ein besonderes Bergamt zu Freiberg.

Es findet aber in diesen Bezirken eine Concurrenz der betreffenden Verwaltungsbehörden insoweit statt,

- a) daß das Bergamt sich mit ihnen, zu § 22, über die Unbedenklichkeit des Schürfens an den vom Schürfer bezeichneten Punkten zu vernehmen hat; daß ihnen, zu § 26, vor dem Beginne der Schurfarbeiten der Schurfschein vorzuzeigen und von ihnen, daß Solches geschehen, darauf zu bemerken ist; daß sie, zu § 27, in Ermangelung einer Vereinigung der